

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Copey Der im Namen der Königlichen Allirten Cronen,  
Schweden vnd Franckreich, Von deren Herren  
Abgesandten, in Oßnabrück abgelegten, vnd in  
Lateinischer Sprach übergebenen Proposition**

**Oxenstierna, Johan Axelsson**

**[S.l.], 1645**

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-109649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109649)

gefallen vnd belieben wollen / die vor 9. Jahren von des  
Herren Reichs - Canklers Excellenz der Churf. Durchl.  
zu Sachsen übergebene articul zu reassumiren / als haben  
Wir diejenigen puncten hiemit zu Vnsrem gegenwärtigen  
Stat näher ziehen vnd accommodiren wollen / gele-  
ben der gewissen Zuversicht / dieselbigen werden Vns als  
Mittel vnd Vorschläge / so der Vernunft vnd aller natür-  
lichen Billigkeit conformirt, zu Erreichung Vnsers  
Zwecks glücklich gedeyen können: Doch reserviren Wir  
Vns abermal per express, auch allen Vnsrem Consociirten  
vnd Adharenten befugt Recht / vnd unbedingten Gewalt /  
die nachfolgende Puncten zu verändern vnd aufzule-  
gen / zu mindern vnd zu mehren / so viel vnd offte den ge-  
meinen Frieden dadurch zu restauriren Wir nöthig vnd  
rathsam befinden.

### Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

I. Der Krieg / so zwischen beyden Cronen / Schwed-  
den vnd Franckreich / dero beyderseits Confoederirten  
vnd Adharenten an einem / vnd dem Römischen Kayser /  
Haus Oesterreich / ihren Bunds - Verwandten vnd Alli-  
irten / so wol frembden als teutschen / am andern Theil /  
bisheru hefftig vnd mit grossen Ernst geföhrt worden / mit  
allen daraufferwachsenen Feindschafften von Anfang des  
Boheimischen Aufstands / sol krafft vnter handen habende  
transaction also auffgehoben / vnd todt hingeleget seyn / das  
nach diesem keiner dem andern / daher / oder ander Ursach  
halber / vnter was pretext es auch immermehr geschehen  
könnte / einige Feindschafft / Unglimpff / Beschwerde / Ver-  
hinderung an seiner Person / Stand / Sicherheit / durch  
sich oder andere / es sey öffentlich oder heimlich / directè  
oder indirectè, vnder dem Schein des Rechtes oder mit  
offen er



offener Gewalt/ inner- oder auſſer Reichs (alle pacta vnd vnd widrige Handlungen nicht conſiderirt) zufüge/ oder auch von andern anthun laſſe: Sondern alle hin vnd wieder ſo wol vorm Kriege/ als in demſelben / beides mie Schrifften vnd Worten/ oder auch durch Gewaltthat angethane injurien ſollen ohn allem reſpect alſo gründlich abgethan vnd verloſchen ſeyn/ daſ/ was je einer wider den andern derohalben hette pretendiren können/ ewig vergeſſen vnd getödtet ſeyn müſſe.

2. Der allgemeine Chriſtliche Fried zwifchen beyde Reiche vnd Cronen Schweden vnd Franckreich dero Conſederirte vnd confidenten/ erſten / vnd dann dem Römischen Kayſ. deſſen Erben vnd ſucceſſoren/ dem Hauß Oeſterreich / deren Bundisgenoffen vnd Adharenten/ dem König in Spanien/ Churfürſten/ Fürſten vnd Städten/ andern Theils / ſoll reciproce ernewert/ ſtabilirt/ vnd ſo beſtändig vnd Auffrichtig hinferner gehalten vnd beſtätigt ſein/ daſ auff allen ſeiten mit dem ganken Römischen Reich immerwehrende Freundschaft/ getreue Nachbarschaft vnd ſichere Ruhe vnd Frid dadurch wider erwecket vnd auffgerichtet werden.

3. Dieweil aber der euſſer- vnd innerliche Krieg alſo incinander geſochten/ daſ keiner derer fundamentlich könne componirt werden/ wann nicht zuvor der Samen vnd die gemeine Wurzel/ auß welcher beyde erwachſen vnd herkommen/ ganz außgerottet vnd abgeſtorben/ als wird es die höchſte Noth ſein/ daſ zu allerforderſt von ſhr Kayſ. May. durch eine Uniuerſal vnd vnbedingte Amniti alle vnd jede Stände deſ Reichs/ ſo wol Mittel- als ohnmittelbahre/ inſonderheit die jenigen/ ſo Königl. May. vnd Cron Schweden vnd Franckreich mit Blutsfreundschaft zugethan/ Sie ſeind Churfürſten/ Fürſten/ Grafen/ Freyherrn/ Städte vnd auch der freye Reichs Adel (vnder andern vnd benanntlich das Königreich Böhem  
mie



mit seinen incorporirten Ländern / das Haus Pfalz /  
Württemberg / Baden / die Statt Augspurg etc.) so wol in  
ihre Güter vnd Regierung / als in vortige dignität / alte  
hergebrachte Freyheit / vnnnd alle Rechte / Geistlich- vnd  
Weltliche / in deren possession sie vor dieser in Anno 1618  
entstandenen Reichs Vnruhe würdig geseffen / völig re-  
stituire werden: Sollen ihnen auch nicht zuwider / son-  
dern Vnkräftig sein alle wider sie ergangene proscriptio-  
nes, confiscationes, außgesprochene Vrtheil / general oder  
particular vergleiche vnd Handlungen / insonderheit aber  
der Prager Friedensschluß vnd andere schädliche Verän-  
derungen.

4. Die Restituirte sollen auch in possession ihrer  
Rechte vnd dignitäten also bestättigt vnd fest gesezet wer-  
den / daß keiner davon hinferner vertrieben oder außge-  
jagt werden könne oder solle: Dafern auch einer etwa zu  
Recht besprochen würde / soll man also der Justiz nachge-  
hen daß die jenige ohn allem respect vnd collusion nach  
Verfassung der fundamental Reichsgesetze vnd Constitu-  
tionen / insonderheit des Religion-Friedens ( darunter  
auch die Reformirte zubegreifen / vnnnd dahero aller den  
Evangelischen darauß competirenden Rechten theilhaft-  
tig zu machen ) auffrichtig vnd ohn gefehrde administriert  
werde.

5. Damit auch ins künfftige alle Materi vnd gele-  
genheit inner- vnd eufferlicher commotion entzogen vnd  
abgeschnitten werde / so soll hinferner kein Römischer Kö-  
nig als bey apertur vnnnd Vacirung des Reichserwehlet  
werden. Wann neue geseze zu lanciren / die alten zu er-  
klären / wann Krieg vnd Kriegs apparat, wann Fried oder  
Verbändnuß zu machen / wann den gemeinen Ständen  
Reichs- Anlagen vnnnd Contribution anzukündigen /  
wann ein Reichsstand seiner dignität vnd gütern zuent-  
setzen: Ober diese vnd dergleichen Reichsgeschäfte sollen die  
die



die Stände des Reichs hinferner bey einem offenen auß-  
geschriebenen Reichstag ihren Allgemeinen freyen vnge-  
zwungenen Consens vnd stimmen zusammen tragen.

6. Gleich wie nun den Ständen alle ihre zustehende  
Rechte vnd Regalien in ewiger securität vnangestastet  
bleiben müssen; also soll denselbigen hiemit auch frey ge-  
lassen vnd allzeit verstatet sein/ mit frembden Potentaten  
Verbündnuß zu ihrer vnd ihres Stats conservation vnd  
Verstärkung aufzurichten.

7. Vnd damit auch der Stände Einigkeit vnder-  
einander desto beständiger vnd vollkommener sey/ so sol-  
len alle Controversien/ so bishero zwischen den Evange-  
lischen vnd den Römisch-Catholischen vber den Reli-  
gions-Frieden vnd Geistlichen Gütern fovirt worden/  
durch beyderseits gemeine Consilien vnd operation, zu  
gleich bey diesen tractaten durch freündlich-billich vnd  
Christliche wege gänglich beygelegt vnd abgeschafft sein/  
daß also nicht allein wegen wahren Verstandts besagten Re-  
ligions-Friedens aller zweiffel hingenommen/ sondern auch  
alle andere Geist- vnd Weltliche gravamina, dadurch die  
Stände bishero gefährlich distrahirt vnd in diffidens ge-  
rahten/ richtig auffgehoben/ vnd dem Krige aller Br-  
sprung verstopffet werde: Da auch hinferner vber der-  
gleichen Geschäfte Zweifel vnd Streittigkeiten vorkom-  
men möchten/ sollen dieselbige zu verhütung aller turba-  
tion vnd gewalthätigkeit durch composition vnd gütliche  
Verträge nach billigkeit wider gerichtet werden.

8. Zur Universal Amnisti gehört auch/ das alle  
vnd jede Kriegs-Officers vnd Soldaten/ conseillers vnd  
andere Civil-diener/ so Geist- so Weltlichen Stands/ ohn  
consideration, sie seind herkommens auß den Kayf. Erb-  
ländern/ oder ander frembder Herren Reiche/ oder auch  
des Römischen Reichs Provinzien/ in was Ehren vnd con-  
dition dieselben gestanden/ so beyden Cronen Schweden

B

vnd



vnd Franckreich / deren Confoederirten vnd Adharen-  
ten / im Krieg oder Frieden / getrewe Dienste geleistet/  
oder auff andere weise dero Parthey gehalten / vom höch-  
sten zum geringsten / vom geringsten zum höchsten / ohn  
alle differenz vnd Aufschluß / mit ihren Weibern / Kin-  
dern / Erben / Nachkommen vnd Dienern / nach ihrer Per-  
son vnd Gütern / ohn Beschädigung ihres Lebens / vnd  
wohergebrachten guten Nahmens / ohn Verlesung ihrer  
Ehre / Consciens / Freyheit / Rechte / aller Privilegien /  
gleichsam jure postliminii in den Standt / darinn sie vor  
dieser Vnrube sich befunden / oder befinden können / wi-  
der gelassen vnd angenommen werden. Soll auch deren  
Person vnd Gütern dieses 27 jährigen Kriegs halben kein  
präjudiz zugezogen / oder wider sie einige action noch An-  
klage angestellet werden. Viel weniger soll man dieselbige  
gegenwertigen Kriegs durch einige Abstraffung noch Zu-  
fügung ander schäden entgelten lassen.

9. Alle vnd jede Gefangene / beiden theils / sollen  
ohn allen respect, ob sie militar- oder Civil dienste versee-  
hen (vnder denen insonderheit des Königs in Portugal  
Herz Bruder Herzog Eduardus) inner Monatsfrist à  
dato vnser Schlusses ohn Ransion ihrer Verhaffung  
erlassen sein: Dafern aber einer oder ander vor Abhand-  
lung dieser tractaten auff Parol vnd Zusage der Ransion  
erlediget / der soll / dafern dieselbe noch nicht gezahlt / solche  
versprochene Ransion gebührlich zuerlegen schuldig sein:  
Die aber / so nach geschlossenen Vnsern tractaten die Ran-  
sion zwar versprochen / aber noch nit würcklich auff freyen  
Fuß gestellet / sollen vermöge des ersten Sazes dieses Arti-  
culs ohn entgelt frey gelassen sein: doch aber sollen die in  
wehrender Verhaffung auffgangene Kosten allzeit ab-  
gerichtet werden / ohn vnderscheidt / ob die Ransion ver-  
sprochen oder nicht.

10. Beyde Cronen sollen also gebührlich conten-  
tirt



tirt vnd abgefunden werden / daß die bißher angewandte  
expensen ersetzt / vnd Sie vnd ihre Conföderirte deshal-  
ben genugsamb versichert sein.

11. Ihrer Officir-vnnd Soldaten rechtmessigen  
Forderungen soll man nach Recht vnnd Billigkeit satis-  
faction geben / doch aber ohn beschwerde beyder König-  
reiche.

12. Gleichermassen sollen auch beyder Cronen  
Vnnds-erwandte / Ihr F. F. G. Gn. die Landgräffin in  
Hessen / vñ Fürst in Siebenbürgen / der confociirten arma-  
tur halben / nach Recht vnd Billigkeit abgefunden werden.

13. Nach ratification vnd Erfolgung dessen / sollen  
die allerseits eingenommene Dertter / mit allen darinn ge-  
fundenen Stücken / dazu gehöriger ammunition vnd mo-  
bilien / ihren rechtmessigen Herren wider eingeräumt wer-  
den / doch aber / daß dieselbigen hinferner aller Besatzung  
befreyet / vnberachtet / ob ligen sie am Meer / oder an den  
Grenzen / oder mitten in den Ländern.

14. Aller im Reich Kriegenden Partheyen Solda-  
ten sollen licentirt werden / Unser Königl. Maj. aber vor-  
behalten sein / die gebohrte Schweden / vnd so viel Sie der  
Teutschen begehren / in dero Reich mit zunehmen.

15. Endlich / damit auch der edle Fried aller Orten  
wieder fruchtbar herfür grünen möge / soll allen ante An-  
num 1618. getriebenen Commerciem / mit ihren pertinen-  
tien , der vorige vnbeschädigt vnbehinderte Lauff zu  
Wasser vnd Landt / aller Möglichkeit nach widergeben / vnd  
alle Verhinderungen vnd Einwürffe / so in dessen einge-  
schlichen / ganz aufgeschafft vnnd hingerichtet werden.  
Daß wir auch bey Erweiterung der tractaten weitläuffti-  
ger außzuführen / Vns hiemit bedingen.

16. Dieser von beyden Cronen auffgerichteten Frie-  
denshandlung sollen auch einverleibt sein alle die Könige  
vnd Fürsten / so vor Beschluß der tractaten werden benen-  
net werden.

17. Dafern



17. Dafern aber nach diesem von uns verhandelten Frieden nicht solte gehalten werden/was in allen vorgesehten articulen begriffen vnd verglichen/sollen beide Cronen Schweden vnd Franckreich/vnd die gesampre Reichsstände/mit dem beleidigten Theil/ohn Verzug/gleich nach Verfließung eines Monats/nachdem Sie solcher Gewaltthat berichtet worden/ zu Hindertreibung der angethanen injurien ihre Con-  
klien vnd Wassen zu conjungiren/verbunden seyn.

18. Zu gewisser/ beständiger vnd mehrer Versicherung vnd Steiffhaltung dessen allen/sollen beiderseits Herren Legaten öffentliche/ vnd mit ihrer eigenhändigen Vnderschrift vnd Siegel verwahrete Friedens instrument auffschreiben vnd außsagen/ die ratificationen/ so wol von beyden Cronen/Schweden vnd Franckreich/vnd dero Confe-  
derirten/ als dem Römischen Kayser vnd Reichsständen/ wie herkom-  
mens vnd gebräuchlich ist/ beförderlich herbeybringen/ vnd dann die-  
selbige inner Monat à dato gegen einander außwech-  
seln: Darauff vnd alsdann soll die publicir- vnd Vollstreckung  
des Friedens erfolgen vnd sancirt werden.

Welches alles/weil es also beschaffen/ das es einem jeden das  
seinige wiedergibet/Ihr Kayf. Mayt. groß- vnd hohe Ehr vnd respect  
bringet den Reichsständen gererue liebe vnd vnderthänigen Gehorsam  
gegen Ihr Kayf. Mayt./ Ihnen vntereinander beständig Vertrawen  
vnd Einigkeit/dem ganzen Reich nicht allein seine Freyheit restituirt/  
sondern auch die vorige Freundschaft vnd Correspondentz mit an-  
dern benachbahrten Königen vnd Republicquen/ vnd dadurch aller  
Stände Sicherheit vnd Ruhstandt restaurirt/ also zweiffeln Wir  
an vnserm Ort gar nicht/die Kayf. Herren Legaten werden ihre liebe  
vnd inclination zu gemeinem Vaterland vnd dessen Ruhe/nach ein-  
geholtem Rath vnd Wolmeynung der Stände vnd dero Deputirten/  
also vns in allen Vnsern Forderungen contektiren/das daher der gan-  
zen ehrbaren Welt offenbar werde/das/ gleichwie dieselbe bisanhero mit  
Worten ihre grosse Friedens- liebe oft profitirt/also auch den hoche-  
wünscherten/ beständigen vnd sichern Frieden jedermänniglich zu gön-  
nen/ vnd würcklich zu widergeben gesunnet seyn. **D**ßuabrück  
auff dem Sonntag Trinitatis, Anno 1645.

Johannes Oxenstierna.

A. son.

J. A. Salvius.